

## Informationen zur Einbürgerung

Nach den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes besteht für Ausländer die Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Einbürgerung.

### Die allgemeinen Voraussetzungen der Einbürgerung

Die Einbürgerung kann beantragen, wer u. a. die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Nachweis der **Identität** (Reisepass des Heimatlandes; bei EU-Bürgern ist ID-Karte ausreichend)
- dauernder **gewöhnlicher** (= ein auf Dauer gerichtetes Aufenthaltsrecht, nicht bei z. B. Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums, negatives Asylverfahren, usw.) **Aufenthalt** im Inland zum Zeitpunkt der Einbürgerung und **rechtmäßiger** (= z. B. Aufenthaltstitel, Freizügigkeit, ...) **Aufenthalt** im Inland seit mindestens fünf Jahren
- eigenständige **Sicherung des Lebensunterhalts** ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- Nachweis einer **Alterssicherung**
- **keine** Verurteilung wegen **Straffälligkeit** (ausgenommen Bagatelldelikte)
- Nachweis ausreichender deutscher **Sprachkenntnisse (Niveau B1)**
- erfolgreiche Teilnahme an einem **Einbürgerungstest**

Für bestimmte Personengruppen kommt die Einbürgerung in Frage, auch wenn einzelne Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen, wie z. B. für

- **Ehegatten Deutscher** nach drei Jahren rechtmäßigem und gewöhnlichem Aufenthalt und mind. zwei Jahren ehelicher Lebensgemeinschaft,
- **Kinder (unter 16 Jahren)** können bei einem dreijährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland miteingebürgert werden.
- **Ausländern aus deutschsprachigen Ländern** nach mind. vier Jahren rechtmäßigem und gewöhnlichem Aufenthalt

Für jeden über 16 Jahre alten Einbürgerungsbewerber ist ein gesonderter Antrag erforderlich (auch bei Miteinbürgerung).

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt 255 € für Erwachsene und 51 € für jedes minderjährige Kind ohne eigenes Einkommen, wenn diese zusammen mit der erwachsenen Person eingebürgert werden, ansonsten ebenfalls 255 €.

#### Ablauf:

- Nach Eingang des Antrages erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.
- Sollten noch Unterlagen fehlen, werden diese nach der ersten Überprüfung des Antrages von Seiten des Landratsamtes Cham angefordert.
- Wenn alle notwendigen Unterlagen und Nachweise vorliegen, erfolgen die notwendigen Abfragen bei den Finanzbehörden, Polizei, Bundeszentralregister, Sozialbehörden usw., die einige Zeit in Anspruch nehmen.
- Erst wenn alle Rückläufe zu den Abfragen der o.g. Behörden vorliegen, kann der Vorgang abschließend bearbeitet und die Einbürgerungsurkunde erstellt werden.
- Zur Übergabe der Einbürgerungsurkunde erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung, mit der Bitte einen Termin (telefonisch oder online) zu vereinbaren.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.landkreis-cham.de/](http://www.landkreis-cham.de/)

- ▶ Geschäftsverteilung
- ▶ 36.03 Einbürgerungen

**Für weitere telefonische Auskünfte/Beratungsgespräche steht  
das Sachgebiet 36 -Staatsangehörigkeitsrecht- des Landratsamtes Cham**

**Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Verfügung.**

**Telefon: 09971/78-253 oder 09971/78-963**

**E -Mail: [staatsangehoerigkeit@lra.landkreis-cham.de](mailto:staatsangehoerigkeit@lra.landkreis-cham.de)**

**Persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung!**

## Merkblatt

### über beizubringende Nachweise und Unterlagen zum Einbürgerungsantrag

#### → Einbürgerungsantrag

- für jeden über 16 Jahre alten Einbürgerungsbewerber ist ein gesonderter Antrag erforderlich;
- ein Einbürgerungsbewerber unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, muss den Einbürgerungsantrag selbst unterzeichnen; die gesetzlichen Vertreter haben dem Antrag schriftlich zuzustimmen;
- der gesetzliche Vertreter, dem die elterliche Gewalt nicht kraft Gesetzes zusteht, hat seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen;
- die Angaben im Antrag sind durch Urkunden zu belegen. Die Urkunden sind in Ablichtung vorzulegen. Fremdsprachigen Urkunden sind deutsche Übersetzungen beizufügen, die von einem öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer beglaubigt sein müssen.

Außerdem sind alle Unterlagen beizufügen, die über die Persönlichkeit und den Werdegang des Einbürgerungsbewerbers Auskunft geben können. Im Einzelnen können dies sein:

- Reisepass** des Heimatlandes (bei EU-Bürgern ist **ID-Card** ausreichend)
- 1 Lichtbild** neueren Datums
- Geburtsurkunden** des Antragstellers und der miteinzubürgernden Kinder (ggf. mit deutscher Übersetzung und von der Deutschen Botschaft legalisiert)
- Ehe-/ Lebenspartnerschaftsurkunden** ggf. mit deutscher Übersetzung
- ggf. **Scheidungsurteil** - ein ausländisches Urteil muss entweder vom Landratsamt geprüft oder von der Landesjustizverwaltung anerkannt sein
- Nachweise über Einkommen, Vermögen, Kranken- und Pflegeversicherung**
  - bei Arbeitnehmer: Arbeitsvertrag (Vollzeit) oder Arbeitgeberbestätigung sowie Verdienstbescheinigungen der letzten 3 Monate
  - bei Selbstständigen: Einkommenssteuerbescheide der letzten 2 Jahre sowie eine aktuelle Bestätigung des Steuerberaters über das zu versteuernde Einkommen, Nachweis der Kranken- und Pflegeversicherung
  - bei Rentnern: Rentenbescheid
- Nachweise einer Alterssicherung**

Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung (kann online angefordert werden unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) → Online-Services → Informationen anfordern → Versicherungs- und Rentenunterlagen anfordern → Versicherungsverlauf)
- Nachweise über **deutsche Sprachkenntnisse**

Zertifikat Deutsch B1 eines zertifizierten Sprachinstituts (z. B. telc oder Goethe), Schulabschlusszeugnis (bzw. letztes Jahreszeugnis, wenn noch kein Schulabschluss erfolgt ist), Sprachdiplom, Abschlusszeugnis einer Berufsschule in Deutschland
- Nachweis von Kenntnissen über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Lebensverhältnisse in Deutschland. Diese müssen mit dem sog. **Einbürgerungstest** nachgewiesen werden. Die erforderlichen Kenntnisse gelten auch als nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber einen deutschen Schulabschluss, eine deutsche Berufsausbildung oder ein Studium an einer deutschen Hochschule in den Bereichen Rechts- und Gesellschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften und Politologie erfolgreich absolviert hat.
- ggf. **Personalausweis** oder Reisepass **des deutschen Ehegatten**
- ggf. **Sorgerechtsbeschluss**, falls ein Elternteil das alleinige Sorgerecht besitzt und ihm dies nicht kraft Gesetzes zusteht oder Nachweis der Vertretungsbefugnis einer anderen Person
- ggf. Nachweis über erfolgte **Namensänderungen**